

## **Boxclub Gütersloh e. V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.

Der Verein trägt den Namen „Boxclub Gütersloh e. V.“.

2.

Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.

3.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter VR 716 eingetragen.

4.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5.

Alle Angaben zu Personen betreffen Mitglieder jeglichen Geschlechts. Die Verwendung der maskulinen Form erfolgt ausschließlich aus Übersichtsgründen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit durch die Pflege und Förderung jeglicher Arten von Leibesübungen / Sport, insbesondere des Boxsports, wie dem olympischen Boxen und anderen Kampfsportarten. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein entsprechenden Verbänden beitreten.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von Trainings und Veranstaltungen, insbesondere sportlichen Wettkämpfen im Breiten- und Leistungssport
- b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
- c) Betreiben von Sporteinrichtungen und Sportanlagen zum Zwecke der Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund

- d) Schaffung von Angeboten des Freizeitsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- e) Förderung sportlicher Übungen und sportlicher Leistungen
- f) Anbieten von Alltags- und Lebenshilfe durch sportorientierte Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- g) sportorientierte Präventionsarbeit zur Vorbeugung gegen Drogenmissbrauch, Extremismus, Mobbing, Gewalt und Bewegungsarmut.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Mittel des Vereinsvermögens erhalten.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

8.

Zur Unterstützung und Durchführung des Vereinszwecks kann der Verein Personen, die Mitglieder oder auch Nichtmitglieder des Vereins sind, ehrenamtlich oder gegen Entgelt in seine Dienste stellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

2.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.

3.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie unterstützt den Verein in ideeller und materieller Hinsicht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ansonsten Teilhaberechte und Rederechte auf Mitgliederversammlungen.

4.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Teilhabe- und Rederecht, jedoch keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

5.

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Im Weiteren muss der Antrag eine Übernahme der Beitragszahlung durch die gesetzlichen Vertreter enthalten (sogenannter Schuldbeitritt).

6.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt bzw. Auflösung der juristischen Person.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Kündigung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum 30.06. oder 31.12. jeden Kalenderjahres.

3.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat. Weitere Gründe können auch vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sein. Vereinsschädigend ist auch unsportliches und / oder unkameradschaftliches Verhalten.

4.

Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich oder in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied nur binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder in Textform die Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

5.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und dies in der Mahnung angedroht wurde. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2.

Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen befreit.

4.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in dem Verein Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die im Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Dies gilt auch insbesondere für Hygieneregeln und ähnliches.

3.

Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

4.

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte sowie Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

5.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und Reputation des Vereins zu wahren, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen oder in seinen Satzungszwecken zu beeinträchtigen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1.

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2.

Daneben kann der Vorstand beschließen, einen Beirat zu begründen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und soll nicht mehr als 5 Mitglieder haben. Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit dem Beirat eine Beiratsordnung erstellen.

### **§ 8 Vorstand / Geschäftsführung**

1.

Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Personen:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende und Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführer und Kassenwart
- d) der Sport- und Jugendwart
- e) der Sozialwart
- f) Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder.

2.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt und unterliegen keinen Beschränkungen im Außenverhältnis. § 181 BGB findet keine Anwendung.

3.

Bei Geschäftsvorfällen ab EUR 10.000,00 je Maßnahme und Sukzessivverbindlichkeiten ab EUR 10.000,00 pro Kalenderjahr bedürfen Entscheidungen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, Dienst- und Arbeitsverträge zu schließen. Aufwendungen von Trainern und Übungsleitern können pauschaliert werden. Die Zahlung von Übungsleiterpauschalen gem. § 3 Ziff.26 EStG ist zulässig.

5.

Der Ersatz von Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes pauschaliert werden. Die Zahlung von Ehrenamtspauschalen ist zulässig.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) ggf. Bestellung eines Beirates
- g) Überwachung der laufenden Geschäftsführung
- h) Erstellung von internen Vereinsordnungen, insbesondere Sportordnungen, Hausordnungen, Hygieneordnungen und ähnlichem.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung zu geben. In diesen sind dann insbesondere aufzunehmen:

- a) Regelungen über die Zuständigkeiten
- b) Regelungen über mögliche Vergütungen
- c) Grundsätze des Haushaltes
- d) Kontrollrechte.

3.

Der Vorstand haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt auch bei vergütungspflichtigen Dienstverhältnissen von Vorstandsmitgliedern.

#### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Zum Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer, längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen.

3.

Der Vorstand oder auch Teile des Vorstandes können hauptamtlich tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

4.

Der Vorstand ist ansonsten ehrenamtlich tätig.

5.

Der Zugang zum Vorstandsamt ist nur volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern möglich. Diese haben auf Anfordern ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

#### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1.

Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden sowie dann, wenn zwei Vorstandsmitglieder eine solche Vorstandssitzung verlangen. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

2.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.

3.

Abstimmungen können auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich oder in sonstiger digitaler Form (Videokonferenzen u.ä.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt haben. Über Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

4.

Einwendungen gegen Vorstandsbeschlüsse können nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und ggf. Umlagen
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss durch den Vorstand
- g) Beschlussfassung über vorab eingebrachte Anträge.

3.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Stimmrechten beschränkt Geschäftsfähiger oder geschäftsunfähiger Personen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende des 3. Quartals des Kalenderjahres, zusammen.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mittels Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins „www.boxclubguetersloh.de“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzend ist eine Einberufung in Textform und durch Veröffentlichung in der Tagespresse der „Neuen Westfälischen“ möglich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge sind zu begründen.

4.

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

2.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf eine Woche verkürzt werden
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat
- c) Satzungsänderungen können nur im Ausnahmefall Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für den ersten Wahlgang einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Haben mehrere Kandidaten eine gleich hohe Anzahl von Stimmen erhalten, findet zwischen ihnen die

Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7.

Einwendungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe zulässig.

### **§ 16 Abteilungen**

1.

Im Verein können Abteilungen gebildet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

2.

Mitglied in den Abteilungen kann nur derjenige werden, der Mitglied im Verein ist. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

3.

Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch ein Abteilungsleiter zu wählen ist. Innerhalb der Abteilungsversammlungen sind ausschließlich abteilungsinterne Angelegenheiten zu regeln. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen betreffen, sind diese dem Vorstand des Vereins vorzutragen und ggf. zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 17 Beschlussfassungen im elektronischen Wege**

1.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, von Abteilungen und sonstigen Vereinsorganen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlungen aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation

oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

2.

Der Vorstand hat im Falle der Durchführung von Versammlungen in elektronischer Kommunikation sicherzustellen, dass jedem Vereinsmitglied die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt wird.

### **§ 18 Vereinsvermögen**

1.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens hat der Verein bei einem in Deutschland niedergelassenen Kreditinstitut entsprechende Konten zu unterhalten.

2.

Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Kassenwart. Er ist zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet und hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick und Auskunft über das Vereinsvermögen und die Geschäftsvorfälle zu gewähren

3.

Zeichnungsberechtigt für das Konto sind

- a) der Kassenwart
- b) der 1. Vorsitzende

und zwar nur gemeinsam.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des Kassenwartes besteht in eilbedürftigen Fällen ausnahmsweise eine alleinige Zeichnungsberechtigung.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, über Übungsleiterpauschalen, Ehrenamtspauschalen und ähnliches zu entscheiden und deren Zahlung zu veranlassen. Gleiches gilt für Aufwendungen von Organmitgliedern.

5.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen zu bilden. Insbesondere besteht eine Berechtigung zur Bildung von Rücklagen dann, wenn größere Vereinsveranstaltungen, größere Turniere geplant

sind oder die Teilnahme von Athleten an höherwertigen Turnierformen zu erwarten ist. Gleichmaßen können Rücklagen für vorgesehene größere Anschaffungen gebildet werden.

### **§ 19 Satzungsänderung**

1.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung notwendig. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn darauf vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.

2.

Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder sonstigen staatlichen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen unverzüglich den Mitgliedern bekanntgegeben und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Dies gilt gleichermaßen für notwendig werdende Satzungsänderungen, die sich durch Verbandsregelwerke oder zwingende Verbandsvorschriften ergeben, bei denen der Verein Verbandsmitglied ist.

### **§ 20 Kassenprüfung**

1.

Die Kassenprüfung besteht aus zwei Kassenprüfern.

2.

Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird einer der Kassenprüfer neu gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach Ablauf eines Jahres wieder zulässig.

3.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die beleghafte Buchführung stichprobenartig auf Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Sie

haben dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, Berichtigungen bzw. Korrekturen durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4.

Den Kassenprüfern ist vollständig Einsicht in die gesamten Geschäftsvorfälle des Vereins zu gewähren.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1.

Der Verein kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Gütersloh e. V., Hohenzollernstraße 30 a, 33330 Gütersloh. Der Stadtsportverband Gütersloh hat die erhaltenen Mittel ausschließlich für Maßnahmen des Sports für Kinder und Jugendliche zu verwenden.

### **§ 22 Gültigkeit**

1.

Diese Neufassung der Satzung ändert die Satzung der Gründungsversammlung vom 25.02.1982 in der letzten Fassung vom 13.07.2013 und ist dem Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unverzüglich einzureichen.

Gütersloh, den ..... 

.....

(1. Vorsitzende)

..... 

(2. Vorsitzende)